

tons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 28. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. C. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
Keller.

Verfassungsgesetz

betreffend

die Aufstellung von Handels- und Gewerbegerichten.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Art. 10 der Verfassung erhält folgenden Zusatz:

Die Aufstellung und Einrichtung von Handels- und Gewerbegerichten mit oder ohne Instanzenzug bleibt dem Gesetze überlassen. •

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. C. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
Keller.